

Verordnung  
des Landratsamtes Kamenz  
zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes

**“Massenei”**

vom 05.05.2004

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 11.10.1994 – (SächsGVBl. S. 1601, 1995, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.09.2003 (SächsGVBl. S. 418) wird verordnet:

**§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet**

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Großröhrsdorf und der Gemeinden Bretnig-Hauswalde, Frankenthal, Großharthau und Arnsdorf werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Massenei".

**§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3.529 ha.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Landschaftsbestandteile: Masseneiwald mit den nördlich, östlich und südlich vorgelagerten Agrarflächen, den südlich vorgelagerten Auwaldausläufern mit seinen Wiesen zwischen Arnsdorf und Seeligstadt, die westlich vorgelagerten, landwirtschaftlich genutzten Flächen des Hügelzuges zwischen dem Stausee Wallroda und Arnsdorf und den Wald östlich von Kleinröhrsdorf und Teile seiner vorgelagerten Feldgehölzlandschaft.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte M 1 : 25.000, einer Flurübersichtskarte M 1: 25.000 und in 62 Flurkarten M 1:2.000, 3 Flurkarten M 1:2.730 bzw. 5 Flurkarten M 1:4.000 des Landratsamtes Kamenz grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante auf den Flurkarten. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit Karte wird auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt der Landkreise Kamenz und Bautzen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeit im Landratsamt Kamenz, Macherstr. 55, Zimmer 121 und im Landratsamt Bautzen, Bahnhofstr. 9, Zimmer 415 öffentlich ausgelegt.
- (5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Sicherung eines großen, nahezu unzerschnittenen Gebietes mit hoher Biotopvielfalt,
2. die Sicherung als Lebensraum für Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie für andere, regional-biogeographisch bedeutsame bzw. störungsempfindliche Arten wie z.B. Harzlabkraut, Fieberklee, Blutauge, Teufelsabbiss, Augentrost, Zierlicher Frauenmantel, Sumpfquendel, Goldnessel, Sumpferzblatt, Wasserfeder, Siebenstern, Quirlweißwurz, Geflecktes und Breitblättriges Knabenkraut, Braunrote und Breitblättrige Sitter, Fischotter, Seeadler, Weißstorch, Kammmolch, Bachneunauge und Edelkrebs,
3. der Erhalt und die Wiederherstellung einer reich strukturierten, aber dennoch weiträumigen Wald-Offenland-Landschaft mit fließenden und stehenden Gewässern, um langfristig die Existenz von Arten nach § 3 Nr. 2 der Verordnung aber auch von Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH-Richtlinie (u.a. Buchen- und Auenwälder, Flüsse mit Wasserhahnenfußvegetation) sowie weiterer, nach § 26 SächsNatSchG geschützter Biotope, wie naturnahe Fließ- und stehende Kleingewässer einschließlich der Unterwasservegetation, Quellen, Sümpfe oder Nasswiesen, zu gewährleisten,
4. der Schutz einer typischen, durch technogene Elemente weitgehend unverfremdeten Kulturlandschaft,
5. der Schutz des Bodens und des Grundwassers zur nachhaltigen Nutzung,
6. der Erhalt und die Wiederherstellung des Wasserrückhaltevermögens der Böden, insbesondere zur Förderung wassergebundener Lebensräume und der Grundwasserneubildung,
7. der Schutz der Landschaft zum Zwecke der naturgebundenen Erholung,
8. die Bewahrung und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der natürlichen Fließgewässer.

### § 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch:
1. der Naturhaushalt geschädigt,
  2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
  3. eine Flächennutzung, von der das Vorkommen geschützter Arten und Biotope unmittelbar abhängt, auf Dauer geändert,

4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Es ist ausdrücklich verboten:

1. Funktürme, Freileitungen und Windkraftanlagen zu errichten,
2. den Wasserhaushalt des Gebietes so zu verändern, dass das vorhandene Rückhaltevermögen für das Oberflächenwasser vermindert wird,
3. die Fließgewässer naturfern auszubauen oder ihre Durchgängigkeit zu beeinträchtigen,
4. Straßen i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsStrG neu anzulegen und vorhandene Wege aller Art (sonstige Straßen i.S. des § 3 Abs. 4 SächsStrG bzw. Waldwege nach § 21 SächsWaldG) voll zu versiegeln,
5. nicht standortgerechte Gehölze in der freien Landschaft anzupflanzen,
6. Baumschulen sowie außerhalb des Waldgebietes Weihnachtsbaumplantagen anzulegen.

### **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
  1. die Errichtung von baulichen Anlagen i. S. der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung bleibt unberührt,
  2. die Errichtung von Einfriedungen,
  3. das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art, § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung bleibt unberührt,
  4. Abgrabungen, Aufschüttungen und ähnliche Handlungen, welche die natürlichen Bodenfunktionen erheblich und nachteilig beeinträchtigen können bzw. den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können,
  5. das Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind,
  6. die Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen bzw. die Wiederherstellung ehemaliger land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Wege,

7. die Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich von Motorsportanlagen,
  8. die Beseitigung, Beeinträchtigung oder sonstige das Landschaftsbild belastende Veränderung von Landschaftsstrukturen und -elementen wie Tälchen, Senken, markante Einzelbäume, Straßen- und Feldgehölze oder Röhrichtzonen und Wasserpflanzenbestände,
  9. die Durchführung organisierter Sport- und Freizeitveranstaltungen außerhalb markierter Wanderwege bzw. außerhalb dafür vorgesehenen Sport- und Freizeitanlagen,
  10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen, das Zelten und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der zugelassenen Plätze,
  11. Verankern von Wohnbooten, Bojen oder anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen,
  12. Änderung der Gestalt bzw. der Nutzung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie ihre Anlage, Rekonstruktion oder Beseitigung - § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Rechtsverordnung bleibt unberührt,
  13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln in der freien Landschaft,
  14. Erstaufforstungen, Umwandlung von Wald und Grünland in andere Nutzungsformen, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Handlungen dem Schutzzweck nach § 3 nur unwesentlich zuwiderlaufen.
  - (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.
  - (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht:

1. für die dem Schutzzweck untergeordnete Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke entsprechend der guten fachlichen Praxis mit der Maßgabe, dass jedes Anpflanzen nicht standortgerechter Gehölze, jede über den bisherigen Erhaltungszustand hinausgehende Neuversiegelung von Wegen sowie neue Entwässerungsmaßnahmen bzw. neue Reliefveränderungen schutzzweckwidrig sind,
2. für die dem Schutzzweck untergeordnete Fischerei mit der Maßgabe, dass die Teiche nicht intensiver als im bisherigen Umfang, d.h. ohne Belüftung oder ständige Zufütterung, zu nutzen sind,
3. für die Unterhaltung der bestehenden Telekommunikations- und Verkehrsanlagen, wie Straßen, Wege, Plätze und Bahnanlagen sowie für die Gewässerunterhaltung, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung,
4. für die Jagd entsprechend SächsLJagdG;
5. für Schutzzäune an Verkehrswegen,
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
7. für die objektübliche Nutzung der besiedelten Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes wie integrierte Einzelgehöfte, Kleingartenanlagen, das Masseneibad, der Schießplatz, das Ausländerwohnheim und das Walderlebniszentrum "Kleiner Stern" in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
8. für die Wiederaufnahme solcher Nutzungen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs-Stillegungsprogramm zeitlich eingeschränkt oder aufgegeben waren.

## **§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Einer schutzzweckkonformen Landschaftspflege entsprechen insbesondere folgende Maßnahmen:
  1. Pflege der Auenwiesen der Schwarzen Röder und Offenhalten von ausgewählten Standorten im Wald zur Sicherung bedrohter, lichtbedürftiger Arten,
  2. Renaturierung der Fließgewässer und Sanierung bzw. Umflutung der Stillgewässer, soweit letztgenanntes zu keiner erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Durchgängigkeit bzw. des physikalisch-chemischen Zustandes der Fließgewässer führt,

3. baldmöglichster Umbau des Waldes entsprechend der natürlichen, ohne Entwässerung vorhandenen Standortbedingungen zur Minderung der Gewässerversauerung und zur Schaffung eines naturnahen und ästhetisch ansprechenden Waldes entsprechend dem Sächsischen Waldgesetz unter Wahrung seiner ökonomischen, ökologischen bzw. erholungsvorsorgenden Funktionen durch differenzierte Bewirtschaftung. Dazu gehört insbesondere die in § 6 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung festgelegte ausschließliche Anpflanzung standortgerechter Gehölze, um die Neuanlage bzw. Wiederherstellung von Drainagegräben zu vermeiden bzw. ihre Aufgabe zu ermöglichen,
  4. Gliederung der Agrarlandschaft zur Verbesserung des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes und zum Erosionsschutz, vorzugsweise durch Sanierung bzw. Pufferung der teils devastierten, noch vorhandenen "Restnatur" oder Neuanlage von Rainen und Windschutzgehölzen,
  5. Verbesserung des Erosionsschutzes im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, beispielsweise durch Grünlandnutzung oder höhenlinienparalleler Bewirtschaftung der Ackerflächen,
  6. Besucherlenkung zur Lösung des Konfliktes zwischen Erholungsansprüchen und Ansprüchen sensibler Arten.
- (2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Auf die §§ 15 Abs. 5, 38 und 39 SächsNatSchG wird verwiesen.

### **§ 8 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, welche das Landschaftsschutzgebiet festgesetzt hat, nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen, § 48 Abs. 2 SächsNatSchG bleibt unberührt.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG i. V. mit dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.
- (2) Ordnungswidrig i.S. des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 den Naturhaushalt schädigt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig stört,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine Flächennutzung von der das Vorkommen geschützter Arten und Biotope unmittelbar abhängt, auf Dauer ändert,

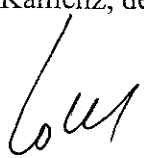
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig ändert oder die natürliche Eigenart auf andere Weise beeinträchtigt,
  5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt,
  6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Funktürme, Freileitungen und Windkraftanlagen errichtet,
  7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 den Wasserhaushalt des Gebietes so verändert, dass das Rückhaltevermögen für Oberflächenwasser vermindert wird,
  8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Fließgewässer naturfern ausbaut oder ihre Durchgängigkeit beeinträchtigt,
  9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 öffentliche Straßen neu anlegt oder Wege aller Art vollversiegelt,
  10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 nicht standortgerechte Gehölze in der freien Landschaft pflanzt,
  11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Baumschulen oder außerhalb der Waldgebietes Weihnachtsbaumplantagen anlegt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:
1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen i.S. der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen ergreift mit Ausnahme der in § 4 der Schutzgebietsverordnung genannten,
  2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Einfriedungen errichtet,
  3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art, ausgenommen der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten, verlegt oder ändert,
  4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Abgrabungen, Aufschüttungen und ähnliche Handlungen vornimmt, die die natürlichen Bodenfunktionen erheblich und nachteilig beeinträchtigt können bzw. den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können,
  5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Gegenstände, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind, lagert,
  6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege verändert bzw. ehemalige land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Wege wiederherstellt,
  7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen anlegt oder verändert,

8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Landschaftsstrukturen und -elemente, Tälchen und Senken, markante Einzelbäume, Straßen- und Feldgehölze oder Röhrichtzonen und Wasserpflanzenbestände beseitigt oder beeinträchtigt,
  9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 organisierte Sport- und Freizeitveranstaltungen außerhalb markierter Wanderwege bzw. außerhalb der dafür vorgesehenen Sport- und Freizeitanlagen durchführt,
  10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt, zeltet oder Kraftfahrzeuge außerhalb der zugelassenen Plätze abstellt,
  11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Wohnboote, Bojen oder andere schwimmende Anlagen verankert oder Stege errichtet,
  12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Änderungen von fließenden oder stehenden Gewässern sowie ihre Anlage, Rekonstruktion oder Beseitigung vornimmt - § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Rechtsverordnung bleiben unberührt,
  13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 Plakate, Bild- oder Schrifftafeln in der freien Landschaft aufstellt oder anbringt,
  14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Erstaufforstungen oder Umwandlung von Wald und Grünland in andere Nutzungsformen vornimmt, Kleingärten anlegt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 53 SächsNatSchG erteilte Befreiung oder eine nach § 5 Abs. 3 dieser Verordnung erteilte Erlaubnis versehen worden ist.

### § 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 2 Abs. 4 der Verordnung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Landratsamtes Kamenz zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Massenei" vom 05.12.2001, erschienen im Amtsblatt Nr. 12 am 22.12.2001, außer Kraft gesetzt.

Kamenz, den 05.05.2004

  
Kockert  
Landrätin

